

5. Richtlinie für die Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

Richtlinie für die Anerkennung der Demeter-Qualität (Gemeinsamer Teil)

5.1. Demeter-Marken

5.1.1. Grundsätzliches

Eigentümer eingetragener Marken sind gesetzlich verpflichtet, ihre Marken vor Missbrauch zu schützen. Der Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise, als Eigentümer der Marke »Demeter«, hat den Demeter e.V. mit dem Schutz der eingetragenen Demeter-Marken beauftragt.

Die Demeter-Marken dürfen nur von Vertragspartnern genutzt werden, die mit dem Demeter e.V. einen gültigen Markennutzungsvertrag abgeschlossen haben. Als Markennutzung ist jeder Gebrauch des Wortes Demeter und/oder eines oder mehrerer der eingetragenen Demeter-Marken in jeglicher Form anzusehen.

Von einem Gebrauch ist auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit (und bei den Kunden) der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein Demeter-Erzeugnis.

Neben dem Demeter-Markenbild darf außer dem ECOVIN-Logo kein weiteres Logo eines Bio-Anbauverbandes auf dem Etikett oder auf der Verpackung verwendet werden. Ausnahmen sind nur auf Antrag an den Demeter e.V. möglich.

5.1.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und die spezifischen Verordnungen für einzelne Lebensmittel des Lebensmittelrechts. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der EU, insbesondere die europäischen Rechtsnormen des ökologischen Landbaus und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Jedes Unternehmen handelt in eigener Verantwortung gegenüber diesen Verordnungen. Diese gesetzlichen Grundlagen werden in dieser Richtlinie weder wiedergegeben noch interpretiert.

5.1.3. Markennutzung

- (1) Markennutzung schließt jegliche Nutzung des Demeter-Markenbildes oder des Begriffes Demeter in Form von Produktauszeichnung, Werbematerial oder generellen Informationen (z. B. Preislisten) ein.
- (2) Jedes Demeter-Produkt braucht eine eindeutige Absenderkennung eines Vertragspartners mit Markennutzungsvertrag. Der Vertragspartner muss identifizierbar auf dem Etikett genannt sein.
- (3) Hinweise zur Biodynamischen Qualität oder zur Biodynamischen Wirtschaftsweise auf Produkten oder Werbematerial ist nur in Kombination mit einer Demeter-Zertifizierung und einer Demeter-Kennzeichnung (Markenbild oder Zutatenkennzeichnung) möglich.
- (4) Kombinationen aus Demeter-Markenbild und Betriebslogo sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Demeter e.V. möglich.
- (5) Produkt- oder Betriebsnamen dürfen einer der registrierten Demeter-Marken in Wortlaut, Optik oder Typographie nicht ähneln. Das Wort Demeter darf in Betriebsbezeichnungen nicht enthalten sein, Ausnahmen im Bereich Landwirtschaft, z.B. »Demeter-Hof xy« sind möglich.

5.2. Demeter-Markenbild


Das Demeter-Markenbild besteht aus den graphischen Bildelementen: dem Markenbild-Schriftzug, dem umrahmenden Hintergrundfeld und der Akzentuierungslinie. Die Proportionen der einzelnen Elemente und des Markenbildes dürfen nicht verändert werden.

GRAPHISCHE ELEMENTE DES DEMETER-MARKENBILDS

Markenbild	Markenbildschriftzug	Hintergrundfeld	Akzentuierungslinie
			

5.3. Standardplatzierung auf Produkten

Das Demeter-Markenbild wird zur Kennzeichnung von Produkten im Co-Branding (Gemeinsame Verwendung der Demeter-Marke mit Marke des Inhabers des Markennutzungsvertrags) verwendet. Es gilt:

- (1) Eine Platzierung des Demeter-Markenbildes auf Umverpackungen und Etiketten erfolgt im oberen Drittel des Sichtfeldes.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Demeter-Markenbild auf Umverpackungen und Etiketten mittig am oberen Rand des Sichtfeldes, oberhalb des Markennamens und/oder der Verkehrsbezeichnung zu platzieren
- (3) Die Größe beträgt etwa ein Drittel der Breite des Sichtfeldes (Mindestens 20 mm, max. 50 mm). Ausnahmen sind bei Großgebinden wie Obstkisten oder bei besonders kleinen Verpackungen wie Wurst- und Brotetiketten möglich, hier sind die Proportionen des Markenzeichens den Maßen der Umverpackung entsprechend anzupassen.
- (4) Eine Verbindung von Verkehrsbezeichnung und Demeter-Markenbild (-Rahmjoghurt) ist möglich.
- (5) Name und Adresse des Lizenznehmers müssen auf Etikett oder Verpackung stehen.
- (6) Die Platzierung mittels eines Halsetiketts bei in Flaschen abgefüllten Produkten ist möglich.

5.4. Formvorgabe Demeter-Markenbild




- (1) Form und Proportionen des Demeter-Markenbildes dürfen nicht verändert werden.
- (2) Wenn aufgrund des Hintergrunds die Abgrenzung des Markenbildes nicht mehr eindeutig ist, müssen die Grenzen durch eine zusätzliche Linie hervorgehoben werden.
- (3) Bei runden Etiketten darf das Markenbild nicht der Rundung angepasst werden. Zwischen den oberen Ecken des Markenbildes und dem runden Rand der Etiketten, muss ein Abstand in der Größe des Buchstaben »d« im Markenbild eingehalten werden.

5.5. Farbvorgabe Demeter-Markenbild

5.5.1. Reguläre Verwendung

Wird für Etiketten oder Umverpackungen eines Demeter-Erzeugnisses mehr als eine Druckfarbe verwendet, sind die Farbvorgaben in der regulären Verwendung einzuhalten.

FARBVORGABE ZUR REGULÄREN VERWENDUNG DES DEMETER-MARKENBILDES

Markenschriftzug	Hintergrundfeld	Akzentuierungslinie
		
Weiß (oder ausgespart heller Untergrund)	4C CMYK Papier gestrichen/coated C 0/M 65/Y 100/K 0 Papier ungestrichen/uncoated C 0/M 50/Y 100/K 0 Pantone Orange 158 C RAL 2011	4C CMYK Papier gestrichen/coated C 100/M 0/Y 70/K 30 Papier ungestrichen/uncoated C 100/M 0/Y 70/K 0 Pantone Grün 336 C RAL 6016

5.5.2. Einfarbdruk

Wird für Etiketten oder Umverpackungen von Demeter-Erzeugnissen nur eine Druckfarbe verwendet, sind Sonderformen des Markenbildes als Monofarbdruk möglich.

Sollten Sie Etiketten im Monofarbdruk planen, wenden Sie sich bitte im Vorfeld an die Abteilung Qualität des Demeter e.V.



5.6. Textzusätze zum Demeter-Markenbild

Auf Verpackungen sind Textzusätze zum Demeter-Markenbild nicht vorgesehen und bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den Demeter e.V. Textzusätze werden zentriert, unter dem Markenbild in Fließtext-Typographie und der Farbe der Akzentuierungslinie, platziert. Textzusätze sind nur in Verbindung mit dem Begriff »biodynamisch« möglich.

5.7. Schreibweise der Marke »Demeter«

Es sind zwei Schreibweisen des Wortes »Demeter« auf Etiketten, Umverpackungen und Werbeunterlagen zu unterscheiden:

demeter: Wenn das Wort im Fließtext anstelle der Marken oder als Zutatenbezeichnung verwendet wird (z.B. **demeter**-Milch) – Fließtexttypographie, Kleinschreibweise, kursiv, Fettdruck.

Demeter: Für alle anderen Nennungen oder Benennung von Einrichtungen (z. B. Demeter-Qualität, Demeter-Richtlinie, Demeter e.V.) – Fließtexttypographie, Normalschrift, nur Anfangsbuchstabe groß.

Eine weitere optische oder farbliche Hervorhebung des Wortes »Demeter« im Fließtext ist nicht vorgesehen.

5.8. Kennzeichnung von Demeter-Erzeugnissen

5.8.1. Produktauslobung

- (1) Wenn Zutaten gleicher Art in zusammengesetzten Produkten in gemischten Qualitäten eingesetzt werden, kann jeweils nur der niedrigere Zertifizierungsstatus ausgelobt werden.
- (2) Die Auslobung verschiedener Qualitäten in zusammengesetzten Produkten erfolgt durch eindeutige Kennzeichnung (z.B. *kbA, **Demeter, ***Demeter in Umstellung oder kbA-Zutat, demeter-Zutat), unabhängig davon wie hoch der jeweilige Anteil der Zutaten am Produkt ist oder wie hoch der Demeter-Anteil im Produkt ist.
- (3) Zutaten mit dem Zertifizierungsstatus »Demeter in Umstellung mit Bio-Zertifizierung« werden bei der Berechnung der Demeter-Anteile wie Demeter-Zutaten gewertet.
- (4) Monoprodukte und Zutaten in »Umstellung auf Demeter mit Bio-Umstellungs-Zertifizierung«(zweites Jahr) können nicht mit dem Markenbild ausgezeichnet werden. Nur ein textueller Hinweis: »In Umstellung auf demeter« ist möglich.
- (5) Monoprodukte können nur mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn sie zu hundert Prozent aus Demeter-Rohware bestehen. Mischungen verschiedener Qualitäten sind nur mit der Auslobung des niedrigeren Status möglich.
- (6) Monoprodukte und Zutaten in »Umstellung auf Demeter ohne Bio-Zertifizierung«(erstes Jahr) können nicht mit dem Markenbild ausgezeichnet werden. Ein textueller Hinweis: »In Umstellung auf demeter« ist nicht möglich.
- (7) Die Auslobung von Monoprodukten mit dem Status »Demeter in Umstellung mit Bio-Zertifizierung« kann mit dem Demeter-Markenbild erfolgen. Ein Hinweis zur Umstellung »In Umstellung auf demeter« ist als Fußnotenhinweis an geeigneter Stelle des Etiketts vorzunehmen.
- (8) Zusammengesetzte Produkte können nur mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden, wenn sie zu mindestens neunzig Prozent aus Demeter-Rohstoffen bestehen.
- (9) Für eine Auslobung mit dem Demeter-Markenbild für Produkte mit weniger als neunzig und mehr als sechshundsechzig Prozent Demeter-Rohstoffen muss eine Ausnahmegenehmigung von Seiten des Demeter e.V. vorliegen. Diese Produkte müssen

zusätzlich mit dem sinngemäßen Hinweis »Dieses Produkt enthält zwischen 66 und 90 % Demeter-Anteil« oder der Nennung des tatsächlichen prozentualen Anteils, an geeigneter Stelle des Etiketts ergänzt werden. Wildfisch und Zutaten aus Wildsamm- lung können bis zu einer Größenordnung von max. 5 % eingesetzt werden, Wildfisch muss aus MSC-Beständen oder anderen als nachhaltig eingestuftem Fangmethoden stammen. Das Endprodukt muss mindestens 70 % Demeter-Zutaten enthalten.

5.8.2. Zutatenauslobung

Unter bestimmten Umständen können nur die Demeter-Zutaten als solche textuell ausgelobt werden:

- (1) Enthält ein Produkt weniger als 66 % und mehr als 10 % Demeter-Rohstoffe, können lediglich die Zutaten ausgelobt werden. Die Auslobung erfolgt lediglich mit der Wort- Marke demeter im Zutatenverzeichnis (vgl. 5.7. Schreibweise der Marke demeter).
- (2) Bei Spirituosen erfolgt die Kennzeichnung grundsätzlich nur über Zutatenauslobung.
- (3) Bei Kosmetik-Produkten mit einem Demeter-Anteil von weniger als 66 % sind weitere Einschränkungen zu beachten, vergleiche 5.15 Zutatenauslobung auf Kosmetik und Körperpflegeprodukten.
- (4) Werden Zutaten in Bio-Qualität eingesetzt, obwohl sie in Demeter verfügbar sind oder die Richtlinie eine Verwendung in Demeter-Qualität vorschreibt, so ist bei Produkten, die zwischen 66 und <100% Demeter-Anteile enthalten ebenfalls nur eine Zutatenauslobung der Demeter-Anteile möglich.

Demeter-Anteil	Kennzeichnung	Zutatenliste
100 %		Für Monoprodukte nicht vorgeschrieben
90 - 100 %		Anteile Demeter und Anteile Bio müssen dekla- riert werden (**-Kennzeichnung oder in Textform »demeter-Weizen«)
66 - 90 %		Anteile Demeter und Anteile Bio müssen deklariert werden (**-Kennzeichnung oder in Textform »demeter-Weizen«) Produkte müssen mit zusätzlichem Texthinweis versehen werden, der auf den verringerten Demeter-Anteil hinweist
10 - 66 %		Demeter darf nur als demeter in der Zutatenliste erwähnt werden (** -Kennzeichnung oder in Textform »demeter-Weizen«)

5.9. Kennzeichnung mit dem Demeter-Siegel

- (1) Die Verwendung des Siegels ist an die Einhaltung der entsprechenden Vertriebsgrundsätze gebunden.
- (2) Das Siegel muss im Durchmesser mindestens 10 mm und darf maximal 30 mm groß sein.
- (3) Für sämtliche Kennzeichnungen gilt für die Maximalgröße grundsätzlich, dass der Schriftzug »demeter« im Siegel nicht größer als 50 Prozent des Schriftzuges der Produktbezeichnung des gekennzeichneten Erzeugnisses ist.
- (4) Ausnahmen sind beispielsweise die Verwendung auf Obstkisten und sehr kleinen Etiketten, analog zum Markenzeichen sind die entsprechenden Proportionen und den Maßen der Umverpackung beizubehalten.
- (5) Wird das Siegel auf der Rückseite platziert, wird die Größe an die Größe der üblichen Bio-Siegel angepasst.
- (6) Sofern das Siegel nicht auf der Rückseite von Verpackungen verwendet wird, erfolgt seine Platzierung auf Umverpackungen und Etiketten in der unteren Hälfte des Sichtfeldes.
- (7) Der Farbton sollte der dunkelsten Leadfarbe des jeweiligen Designs entsprechen. Weitere Empfehlungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Gestaltungshandbuch.
- (8) Siegel und Markenzeichen können nicht gleichzeitig verwendet werden.



5.10. Kennzeichnung mit alten Demeter-Marken und der Demeter-Blume

Die Nutzung der alten Demeter-Marken »Biodyn«, und der Blume in Verbindung mit dem alten Demeter-Schriftzug ist nicht mehr möglich. Die Blume ohne Schriftzug kann als gestalterisches Element eingesetzt werden.



5.11. Produkte mit besonderen rechtlichen Auflagen

Bei Produkten, die aufgrund rechtlicher Vorschriften vitaminisiert oder mineralisiert werden müssen, ist in der Zutatenliste, wie gesetzlich gefordert, entsprechend darauf hinzuweisen.

5.12. Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung

Auf den Etiketten von Verpackungen der Bienenprodukte ist folgender Pflichttext (oder eine sinngemäße Formulierung) aufzuführen:

»Das Entscheidende an Produkten aus Demeter-Bienenhaltung ist die Art und Weise dieser (wesensgemäßen*) Bienenhaltung. Durch den großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie nur biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen.«

* kann optional verwendet werden.

5.13. Kennzeichnung von Spirituosen und Alkohol für die Weiterverarbeitung

- (1) Ausschließlich für die Weiterverarbeitung bestimmter Alkohol (Industriealkohol) kann mit dem Demeter-Markenbild gekennzeichnet werden.
- (2) Demeter-Produkte mit alkoholischen Zutaten (zum Beispiel Stollen) bei denen die Zutat nicht Bestandteil der Verkehrsbezeichnung ist oder wo die Verwendung nicht zwingend erwartet wird, sind eindeutig mit einem zusätzlichen Hinweis zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Spirituosen mit dem Demeter-Markenzeichen ist nicht zugelassen. Die Demeter-Zutaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausgelobt werden:

- (1) Das Produkt muss den Demeter Richtlinien für Spirituosen (Internationale Richtlinie, www.demeter.net) entsprechen.
- (2) Der Begriff Demeter darf nur auf dem Rückenetikett oder dem Seitenetikett verwendet werden.
- (3) Es ist lediglich Zutatenauslobung zugelassen vgl. 5.7 Schreibweise der Marke Demeter und 5.8 »Zutatenauslobung«, Demeter darf nur als **demeter** in der Zutatenliste erwähnt werden (** -Kennzeichnung oder in Textform »**demeter**-Weizen«)

5.14. Kennzeichnung von Demeter-Kosmetik und Körperpflegeprodukten

- (1) Die internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (engl. INCI) muss verwendet werden; zusätzlich sollte der Name jeder Zutat in der jeweiligen Landessprache aufgeführt sein.
- (2) Mischungen aus ätherischen Pflanzenölen können in einem Sammelbegriff genannt werden. Dieser Sammelbegriff kann nur mit Demeter ausgelobt werden, wenn alle

- Öle dieser Mischung aus anerkannt Biodynamischer Landwirtschaft stammen und den Demeter-Richtlinien entsprechen. Falls nicht alle Öle in Demeter-Qualität vorliegen, sind sie einzeln zu benennen und zu kennzeichnen.
- (3) Das Demeter-Markenbild kann prominent genutzt werden, wenn 90 % der Zutaten in Demeter-Qualität eingesetzt werden und die übrigen Zutaten landwirtschaftlicher Herkunft Bio-zertifiziert sind. Alle nicht-landwirtschaftlichen Zutaten müssen im Kapitel 8.12.5. Zusatz- und Hilfsstoffe – Nicht-Landwirtschaftlicher Herkunft der Kosmetik Richtlinie gelistet sein.
 - (4) Das Demeter-Markenbild kann auch bei kosmetischen Produkten mit mindestens 66 % Demeter-Anteil eingesetzt werden, sofern eine Ausnahmegenehmigung durch den Demeter e.V. vorliegt.

5.15. Zutatenauslobung auf Kosmetik und Körperpflegeprodukten

Bei Produkten mit einem Demeter-Anteil von weniger als 66 % kann eine Zutatenauslobung (»demeter-Zutat«) erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) Die Produkte müssen einen von Demeter anerkannten Standard erfüllen und mit diesem ausgelobt werden. Alternativ können die Produkte auch dem Demeter Standard bis auf eine oder mehrere Zutaten nicht landwirtschaftlicher Herkunft erfüllen, sofern diese Zutaten einem anderen anerkannten Standard entsprechen.
- (2) Die Verwendung der Worte Demeter/Biodynamisch als Hinweis auf die Qualität der Rohmaterialien, ebenso wie eine kurze Information über Biodynamische Landwirtschaft, ist nur erlaubt, wenn bei der Vermarktung und Kennzeichnung den Konsumenten nicht der Eindruck vermittelt wird, dass es sich bei dem Produkt als Ganzes um ein Demeter-Produkt handelt. Bei Vermarktung und Kennzeichnung eines Produkts mit Zutatenauslobung darf auch nicht auf die Demeter-Kosmetikrichtlinie referenziert werden oder der Eindruck entstehen, das Produkt sei in seiner Gesamtheit nach diesem Standard hergestellt worden.
- (3) Das gilt im Besonderen für Hinweise und Veröffentlichungen bezüglich dieser Produkte im Internet und anderen vom Verkaufsort unabhängigen Informations- und Werbemedien.
- (4) Das Wort Demeter/Biodynamisch wird nur in Verbindung mit der jeweiligen Zutat verwendet.
- (5) Demeter oder Biodynamisch können nur auf der Rückseite oder seitlich verwendet werden.

- (6) Die zertifizierten Biodynamischen Zutaten im Produkt werden entweder auf der Verpackung oder auf beiliegenden Produktbeschreibungen und im Internet mittels Link zum Produkt angegeben.
- (7) Schriftart und Schriftgröße der Demeter-Zutat ist die gleiche wie beim übrigen Text der Zutatenliste, z. B. kleingedruckt, fett und kursiv.

5.16. Kennzeichnung von Demeter-Wein

- (1) Das Demeter-Markenbild kann grundsätzlich wie auf anderen Produkten verwendet werden.
- (2) Es soll bevorzugt am oberen Rand des Etiketts platziert werden, kann aber auch an jeder anderen Stelle des Frontetiketts in horizontaler Ausrichtung verwendet werden. Das gilt auch für den Fall sollte der Wein mit einem durchgehenden Front- und Rückenetikett ausgezeichnet werden.
- (3) Zusätzlich zur Standard-Farbgebung (5.5. Farbvorgaben) kann das Markenbild auf dem Front- oder Rückenetikett in schwarz/weiß, gold oder silber unabhängig von der Farbgebung des Gesamtiketts eingesetzt werden.
- (4) Die Größe des Markenbilds muss mindestens 15 mm aber weniger als 50 mm betragen (horizontale Abmessung).
- (5) Es kann auch in Form einer Flaschenhals-Manschette platziert werden.
- (6) Wenn Demeter anerkannte Trauben für die Weinbereitung verwendet werden und die Weinbereitung nach den Vorgaben der EU-Verordnung für Bio-Wein zertifiziert ist, dann kann dieser Wein als »Bio-Wein aus Demeter Trauben« oder als »Bio-Wein aus Trauben aus anerkannt biodynamischem Anbau« oder sinnngemäßen Formulierungen ohne Markenzeichennutzung ausgelobt werden, wenn sich die Kennzeichnung auf das Rückenetikett beschränkt und in gleicher Schriftgröße und Schriftart wie der restliche Text auf dem Rückenetikett verwendet wird.

5.17. Kennzeichnung von Textilien und Fasern aus Demeter-Rohstoffen

Neben der regulären Kennzeichnung mit dem Demeter-Markenbild, kann die Kennzeichnung von Demeter-Textilien und Fasern auch mit dem alten Demeter-Schriftzug erfolgen. Diese Kennzeichnung ist nur für diese Produktkategorie möglich.



5.18. Kennzeichnung von Produkten aus biodynamischer Züchtung

- (1) Produkte aus biodynamischer Züchtung gemäß Kapitel 7.15. können mit den Demeter-Marken im Allgemeinen und dem Markenbild im Speziellen im Sinne dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.
- (2) Produkte aus biodynamischer Züchtung können zusätzlich mit dem textuellen Hinweis »biologisch gezüchtete Sorte« oder ähnlichen Bezeichnungen wie »aus biodynamischer Züchtung« oder »aus einer biologisch-dynamisch gezüchteten Sorte« im Fließtext ausgelobt werden.
- (3) Produkte aus biodynamischer Züchtung können zusätzlich mit einem Kombinations-Logo des Vereins »Bioverita« in Verbindung mit einem Hinweis auf die biodynamische Züchtung ausgelobt werden.

Für Produkte mit dem textuellen Hinweis oder dem Kombinations-Logo gelten folgende Vorgaben bezüglich der Mindestanteile:

- (1) Saatgut muss 100 % aus biodynamischer Züchtung stammen.
- (2) Bei Monoprodukten Gemüse, die als lose, unverarbeitete Ware im Handel erscheinen müssen 100 % der Rohstoffe aus biodynamischer Züchtung stammen.
- (3) Bei Monoprodukten müssen mindestens 66 % der Rohstoffe im Jahresmittel aus biodynamischer Züchtung stammen.
- (4) Bei Nicht-Monoprodukten müssen mindestens 50 % der Zutaten im Jahresmittel aus biodynamischer Züchtung stammen.
- (5) Oben genannte Bestimmungen gelten auch für Produkte aus Saatgut auf Demeter-Betrieben, das zwischenzeitlich auf einem Öko-Betrieb zur Saatgutvermehrung oder –gewinnung angebaut wurde.



5.19. Kennzeichnung von Geflügelprodukten

Die Demeter-Legehennenhaltung und Produkte daraus dürfen nur mit einem Hinweis auf die Aufzucht der korrespondierenden Bruderhähne versehen werden, wenn die Bruderhähne nach Demeter-Richtlinie aufgezogen wurden.

Das Wichtigste in Kürze

- Nur Inhaber eines Markennutzungsvertrags können Waren unter dem Demeter-Markenzeichen oder mit dem Hinweis auf Demeter oder den Biodynamischen Landbau in Verkehr bringen.
- Der Inhaber des Markennutzungsvertrags ist als solcher auf dem Etikett erkennbar.
- Etiketten und Werbematerial müssen von der dafür zuständigen Abteilung des Demeter e.V. frei gegeben werden, Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Dokuments oder im Internet unter www.demeter.de.
- Das Demeter-Markenbild darf nur an bestimmten Stellen des Etiketts platziert werden, es gibt unterschiedliche Vorgaben zwischen einzelnen Produktgruppen.
- Die Verbraucherinformation auf dem Etikett ist so umfangreich wie möglich, die Auszeichnung erfolgt in Volldeklaration, vor allem in Hinsicht auf die eingesetzten Qualitäten und den Anteil an Demeter-Rohstoffen.
- Das Demeter-Markenbild darf nur in den dafür vorgegebenen Farben verwendet werden, einfarbige Versionen nur für bestimmte Drucktechniken und Produkte.
- Vorgaben können sich nach Produktart (Wein, Kosmetik, Honig) unterscheiden.